Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2190

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

06.03.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG)
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drs. 19/1210

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit der Drs. 19/1210 legen die Abgeordneten des SSW einen Entwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vor. Konkret soll in § 54 SHBesG eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wieder eingeführt werden.

Aus Sicht der Landesregierung sollte der Gesetzentwurf aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

Die Prüfung des Sachverhalts im Hinblick auf eine mögliche Schlechterstellung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch die Streichung der damaligen Stellenzulage im Jahr 1990 ergab, dass eine solche nicht eingetreten ist.
Die 1989 gezahlte ruhegehaltfähige Stellenzulage für Rechtspfleger nach Anlage IX Nummer 25 Absatz 1 BBesG in Höhe von 100 DM wurde zwar durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 aufgehoben, ebenso wie die bisher in den Nummern 26, 28 und 29 und 30 für andere Berufsgruppen (z.B. Beamte der Steuer- und Zollverwaltung) vorgesehenen Stellenzulagen. Gleichzeitig erfolgte jedoch in dem Änderungsgesetz besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zusammenfassung dieser ruhegehaltfähigen Stellenzulagen aller Laufbahnen des gehobenen Dienstes unter Nummer 27 Buchstabe c) als Allgemeine Stellenzulage, in Höhe von damals 160 DM. Die Allgemeine Stellenzulage wird auch heute noch gem. § 47 SHBesG, u.a. auch den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, gewährt, derzeit in Höhe von 90,00 €.

Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, dass es keine Verpflichtung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung gibt. Letztlich ist es eine freiwillige Entscheidung der Beamtinnen und Beamten, ein entsprechendes Risiko abzusichern. In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass eine Haftung der Beamtinnen und Beamte für Schäden gegenüber ihrem Dienstherrn erst bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz eintritt. Die Haftungsvoraussetzungen sind durch den Dienstherrn zu prüfen und der / dem Betroffenen nachzuweisen.
Es ist im Übrigen derzeit nicht feststellbar, wie viele Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine solche Versicherung abgeschlossen haben.

Als weiteres Argument für die Einführung der Stellenzulage wird die Wahrung des Abstandsgebotes angeführt. Durch die Anhebung des Einstiegsamtes der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz auf A 7 sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung der Tarifbeschäftigten in den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Entgeltgruppe 9 werde das Abstandsgebot zwischen weisungsberechtigten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie den zuvor genannten Beschäftigten als Weisungsempfängerinnen und -empfänger verletzt.
Eine Verletzung des Abstandsgebotes wird aufgrund der geschilderten Umstände nicht gesehen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung des Abstandsgebotes nicht durch die Einführung einer Stellenzulage behoben werden kann.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass seitens der Landesregierung noch in diesem Jahr ein Strukturgesetz zur Beamtenbesoldung auf den Weg gebracht werden soll. Sollte eine Stellenzulage für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eingeführt werden, könnte dieses Anliegen in das Gesetz zum Besoldungsstrukturpaket aufgenommen werden.
Zusammengefasst sei jedoch abschließend darauf hingewiesen, dass eine Notwendigkeit für die im Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW vorgeschlagene Änderung des § 54 SHBesG gegenwärtig nicht gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silke Schneider